

Bebauungsplan „Beethoven-/Comburgstraße“ Nr. 043/08 – Förmliche Beteiligung

I. FÖRMLICHE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 01.04.2021 bis 07.05.2021

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

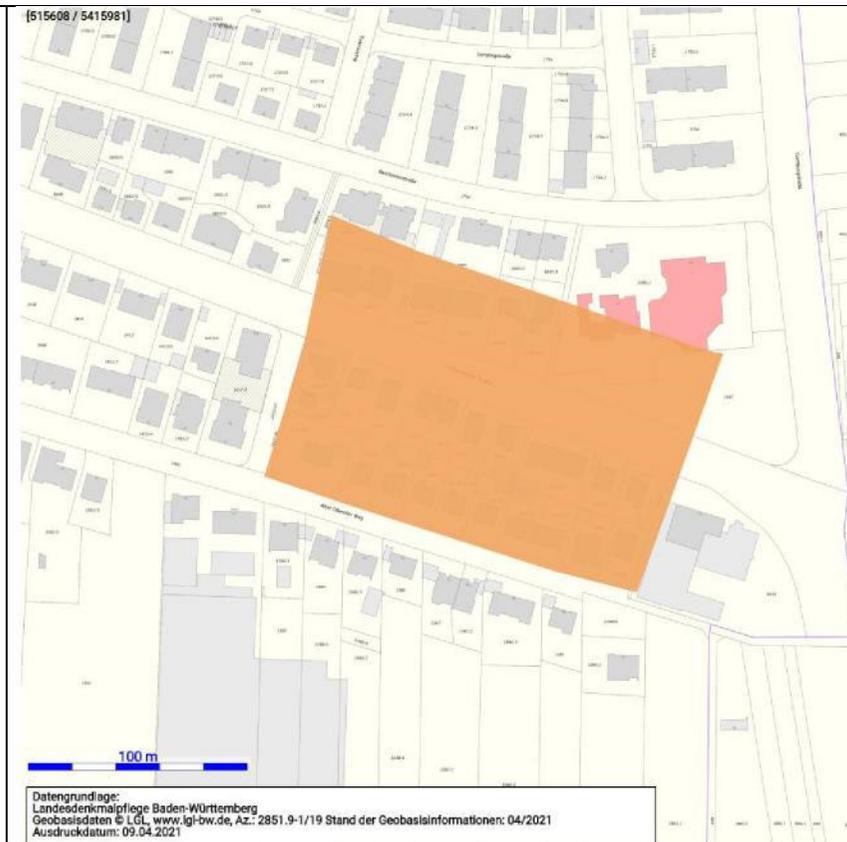
- Handwerkskammer Region Stuttgart
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
- Amprion GmbH

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim Schreiben vom 16.04.2021	<p>Um die Stromversorgung der geplanten Gebäude realisieren zu können, ist eine Kabelverlegung über die städtischen Grundstücke 1410/6 und 1410/5 zwischen dem Alten Oßweiler Weg und der Schorndorfer Str. unbedingt notwendig.</p> <p>Für die Leitungstrasse im Grundstück 1699 (ehemaliger Fußweg) wird eine Dienstbarkeit für die dort vorhandenen Leitungen benötigt. Die Dienstbarkeit wurde bereits am 16.07.2020 bei der Stadt Ludwigsburg angefragt. Allerdings liegt den SWLB momentan noch kein Dienstbarkeitsvertrag vor. Wir bitten deshalb umgehend um Rückmeldung zu diesem Thema. Ansprechpartner bei der SWLB ist Herr Pruß (Tel. 07141 / 910-2547) bzw. Herr Hach (Tel. 07141 / 910-4372).</p>	<p>Die Dienstbarkeit für eine Leitung bzw. deren Verlegung hat direkt nichts mit dem Bebauungsplan zu tun. Über die rechtliche Sicherung besteht Konsens mit dem Grundstückseigentümer, im Übrigen wird die Leitung derzeit bereits verlegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p> <p><i>Die Stellungnahme der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim wird berücksichtigt. Änderungen, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>

2	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Schreiben vom 29.04.2021</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p>	<p>Ein Gutachten zur Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wurde im Auftrag der Bauherrschaft durch die Dr. Behnisch GmbH, Spechbach, Projekt-Nr. 19022 vom 14.06.2019, erstellt.</p> <p>Somit ist eine Übernahme von Hinweisen in den Bebauungsplan nicht notwendig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	---	--

	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Planungsgebiet liegt innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes "Hoheneck S4". Damit können Bohrtiefenbegrenzungen für tiefe Bohraufschlüsse, wie beispielsweise tiefere Erdwärmesonden, einhergehen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p><i>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg wird berücksichtigt. Änderungen, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
--	--	--

		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
3	Stadtentwässerung Ludwigsburg Schreiben vom 10.05.2021	<p>Die öffentlichen Mischwasserkanäle sind in den umliegenden Straßen vorhanden. Alle weiteren erforderlichen Entwässerungsleitungen sind von den Grundstückseigentümern herzustellen.</p> <p>Die öffentlichen Kanäle sind für den Schmutzwasserabfluss aus der Bebauung und für den Regenwasserabfluss aus dem Plangebiet bei einem Versiegelungsgrad von 40% dimensioniert.</p> <p>Bei stärkerer Versiegelung und bei zu hoher Regenwassereinleitung wird in Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Einleitungsbeschränkung ausgesprochen, wodurch auf den jeweiligen Grundstücken die Regenwasserrückhaltung auf Kosten der Grundstückseigentümer erfolgen müsste.</p> <p>Grund- und Schichtenwasser aus Drainagen darf grundsätzlich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sondern ist im Plangebiet ebenfalls zu beseitigen</p>	<p>Die Einhaltung der Vorgaben ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu gewährleisten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><i>Die Stellungnahme der Stadtentwässerung Ludwigsburg wird berücksichtigt. Änderungen, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
4	Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 09.04.2021/06.05.2021	<p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Denkmalpflege Das Plangebiet liegt unmittelbar im Bereich des archäologischen Kulturdenkmals nach § 2 DSchG „Urnenfelderzeitliche Siedlungsreste“ (siehe Karte). Schon 1935 wurden bei einem Neubau im Bereich der Schorndorfer Str. 162 Reste einer urnenfelderzeitlichen Siedlung entdeckt. Im überplanten Areal können sich daher weitere archäologisch relevante Strukturen verbergen. Im Plangebiet ist demnach mit archäologischen Funden und Befunden, denen die Eigenschaft von Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG zukommen würde, zu rechnen.</p>	<p>Das weitere Vorgehen zu archäologischen Voruntersuchungen sind von der Bauherrschaft bereits mit dem RPS, Herrn Dr. Bollacher, abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter Ziffer C.5 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>



An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet

	<p>das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilot-projekt-flexible-prospektionen.html).</p> <p>Sollten die Voruntersuchungen Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG erbringen, sind anschließend Rettungsgrabungen notwendig, die gegebenenfalls mehrere Wochen dauern können und durch den Vorhabenträger als Verursacher finanziert werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart wird berücksichtigt. Änderungen, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
--	---	---

5	<p>Landratsamt Ludwigsburg</p> <p>Schreiben vom 07.05.2021</p>	<p>I. <u>Naturschutz</u></p> <p><u>CEF- Maßnahmen:</u></p> <p>Es ist bei der CEF- Maßnahme 1, adäquat zur CEF- Maßnahme 2, unter der Ziff. A.6.1 des Textteils zu ergänzen, dass, wenn die Bäume in der Vegetationszeit gerodet werden müssen, was grundsätzlich zu vermeiden und nur bei zwingenden Gründen erfolgen sollte (s.u. Hinweise auf §§ 39 u. 44 BNatSchG), diese auf ein Brutgeschehen von Vögeln hin rechtzeitig vorab zu untersuchen sind.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Überprüfungen sind von einem Fachgutachter vorzunehmen und zu protokollieren.</p> <p>Ansonsten ist zu den CEF- Maßnahmen zu ergänzen, dass diese zeitgleich mit den Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen umzusetzen sind, damit diese zur nachfolgenden Brut- bzw. Nachwuchssaison zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Artenschutz allg.:</u></p> <p>Die Ausführungen unter C.5., zur umweltfreundlichen Beleuchtung und zur Vermeidung von Vogelschlag, bitten wir in die Festsetzungen unter Ziff. A.6. aufzunehmen. Es handelt sich jeweils um Maßnahmen in Anlehnung an § 1 BNatSchG, bzw. dienen diese Vorkehrungen dem vorbeugenden Umwelt- und Naturschutz und entsprechen damit den</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Textteil zum Bebauungsplan entsprechend präzisiert.</p> <p>Eine erste gutachterliche Überprüfung hat stattgefunden und wird bei Entnahme von weiteren Bäumen wiederholt werden.</p> <p>Der Textteil zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Auf die Festsetzung umweltfreundlicher Beleuchtung und Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag bei privaten Vorhaben wird mangels späterer Kontrollmöglichkeit verzichtet. In den Hinweisen bleibt die entsprechende Formulierung enthalten, um eine Sensibilisierung für dieses Thema zu erreichen.</p>

	<p>Planungsgrundsätzen gem. § 1 Abs. 5 BauGB. Somit liegt grundsätzlich eine städtebauliche Rechtfertigung für eine jeweilige Festsetzung vor.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gem. § 21 Abs. 3 NatSchG seit dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Ausführungen unter Ziff. C.6. sind zu korrigieren. Die Entnahme von Gehölzen ist grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit vorzunehmen. Daher ist auf den § 39 BNatSchG zu verweisen. Darüber hinaus empfehlen wir, ergänzend auch auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aufmerksam zu machen.</p> <p>Um den verbleibenden Baumbestand fachgerecht während der Bauzeit zu sichern, empfehlen wir, unter dem Teil C des Textteils auf die:</p> <ul style="list-style-type: none">- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil IV: Landschaftspflege: "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4) und die- DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" <p>zu verweisen.</p>	<p>Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim verwenden für neue Beleuchtungsanlagen grundsätzlich nur noch insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe 3000 Kelvin. Außerdem wird das Licht nach unten abgestrahlt. Die Stellungnahme wird somit berücksichtigt.</p> <p>Ziff. C.6 wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Auf den Verweis der angeführten Richtlinien und DIN wird verzichtet. Sofern in einer Bebauungsplan-Satzung Bezug auf solche Richtlinien genommen wird, sind diese auch in verschriftlichter Form vorzuhalten. Aufgrund der häufig sehr dynamischen Entwicklung solcher Normen, kann nicht gewährleistet werden, dass immer die entsprechend gültige Fassung vorliegt. Sofern es sich um allgemein anerkannte Normen handelt, wird davon ausgegangen, dass den jeweiligen Fachleuten diese Regelungen auch bekannt sind.</p>
--	--	---

		<p>II. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <p><u>Hochwasser/Starkregen:</u> Die Stadt Ludwigsburg erstellt für den Stadtteil Pflugfelden eine Starkregengefahrenkarte. Wir regen - unabhängig von diesem Bebauungsplan - an, auch für die anderen Ortsteile ein Starkregenrisikomanagementkonzept zu erstellen. Konzepte werden vom Land derzeit mit 70% gefördert.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Wir bitten die Stadt Ludwigsburg, das zitierte Beiblatt „Regelungen zum Schutz des Bodens“ den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p>III. <u>Immissionsschutz</u></p> <p>Im Plangebiet mit kirchlichen Einrichtungen, welches als Sondergebiet festgesetzt ist, sollen durch die Planänderung zusätzlich eine Kita und Wohnungen ermöglicht werden. Das Plangebiet wird durch Verkehrslärm beaufschlagt, insbesondere von der Schorndorfer Straße.</p> <p>Als Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm ist lediglich in Ziffer 7. des Textteiles eine Formulierung zu Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen gemäß VDI-Richtlinie 2719 vorgesehen. Dies ist nicht ausreichend. Wir schlagen vor, die vom Lärmgutachter ermittelten Lärmpegelbereiche III – V nach DIN 4109 im Plan einzutragen. Ebenso sind im Textteil passive Lärmschutzmaßnahmen nach DIN 4109 entsprechend den jeweiligen</p>	<p>Die Stadt Ludwigsburg beteiligt sich als Modellkommune aktuell an der Erstellung einer Regionalen Starkregengefahrenkarte. Sollte sich daraus weiterer Handlungsbedarf ergeben, werden auch für andere Stadtteile oder sogar für das gesamte Stadtgebiet entsprechende detaillierte Konzepte vorgeschlagen.</p> <p>Das Beiblatt wird bei der Stadt Ludwigsburg generell an der Stelle vorgehalten, wo der Bebauungsplan nach Inkrafttreten eingesehen werden kann.</p> <p>Durch die Bekanntmachung des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über die Einführung technischer Baubestimmungen vom 20. Dezember 2017 wurde die DIN 4109 in der Fassung vom Juli 2016 als technische Baubestimmung nach § 3 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) baurechtlich eingeführt. Damit ist sie als technische Baubestimmung von der Baugenehmigungsbehörde direkt anzuwenden und es ist nicht mehr</p>
--	--	---	---

		<p>Lärmpegelbereichen für alle schutzbedürftigen Räume gemäß Ziffer 3.16 der DIN 4109 festzusetzen, siehe Ziffer 5.2 des Lärmgutachtens.</p> <p>Weiterhin sollte festgesetzt werden, dass die Grundrisse vorzugsweise so anzulegen sind, dass die dem Aufenthalt dienenden Räume, insbesondere Bettenräume, zu den dem Lärm abgewandten Gebäudeseiten orientiert werden, siehe ebenfalls Ziffer 5.2 des Lärmgutachtens.</p> <p>IV. <u>Stabstelle Nahverkehrsplanung</u></p> <p>In unserer Funktion als Vorhabensträger des Ludwigsburger Stadtbahnsystems regen wir an, die anvisierte Stadtbahnführung über die Schorn-dorfer Straße sowie die Comburgstraße innerhalb des Bebauungsplans „Beethovenstraße/Comburgstraße“ planungsrechtlich zu verankern.</p> <p>Auch aus eigenem Interesse der Stadt Ludwigsburg sollte die Festsetzung bzw. zumindest die nachrichtliche Aufnahme erfolgen, um eine Streckenführung gemäß der gültigen politischen Beschlusslage sowie im Rahmen der Netzausdehnung des Mitfalls 1 in Richtung LB-Oßweil und LB-Schlösslesfeld als vorbereitende Maßnahme in die Bauleitplanung zu integrieren. Hierzu gehört zu gegebener Zeit auch die Aktualisierung des zugrunde gelegten Flächennutzungsplans.</p>	<p>erforderlich, die Anwendbarkeit der DIN 4109 im Bebauungsplan festzusetzen. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist dadurch auch ohne entsprechende Festsetzungen ausreichend sichergestellt.</p> <p>Die Führung einer Stadtbahntrasse ist in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich und bedarf zum jetzigen Zeitpunkt keiner Festlegung oder nachrichtlicher Übernahme im vorliegenden Bebauungsplan. Dies wird zu gegebener Zeit, falls notwendig, in einem gesonderten Planverfahren erfolgen.</p> <p><i>Die Stellungnahme des Landratsamts Ludwigsburg wird teilweise berücksichtigt. Änderungen, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
--	--	---	---

<p>6</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Schreiben vom 28.04.2021</p>	<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir <u>keine Einwände</u>, wir bitten jedoch nachfolgenden Hinweise bei der Umsetzung zu beachten:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Insbesondere befinden sich im südlich verlaufenden Fußweg, der ins Plangebiet hineinreicht, hochwertige Glasfaserleitungen für den überregionalen Fern- und Ortsverbindungsverkehr. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p>	<p>Die Hinweise zur Umsetzung des Bauvorhabens werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht abwägungserheblich für den Bebauungsplan.</p> <p><i>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
-----------------	--	---	--

--	--	--

II. FÖRMLICHE Beteiligung der Öffentlichkeit

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 06.04.2021 bis 07.05.2021

	Name	Stellungnahme/Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Schreiben vom 06.05.2021	<p>Wir begrüßen die Neuordnung des Areals um die Kirche St. Paulus, sind jedoch mit der vorgesehenen Rodung von 37 Bäumen nicht einverstanden. Wir fordern, daß der Baumbestand im Osten zwischen Fußweg und Comburgstraße, sowie im Süden zwischen Fußweg und Schorndorfer Straße auf jeden Fall erhalten bleibt.</p> <p>Die im artenschutzrechtlichen Gutachten von Gottfriedsen/Nagel empfohlenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen FI und Hö für die Eingriffe in Lebensräume von Fledermäusen, sowie Vö und HH für Eingriffe in Lebensräume von Vögeln müssen realisiert werden. Gleiches gilt für die Temporäre Wildnisfläche TW.</p> <p>Eine Ökologische Baubegleitung wird auch von uns gefordert.</p> <p>Anmerkung zu den Festsetzungen im Textteil bezüglich der Maßnahmen zur „Insekten- bzw. tierfreundlichen Beleuchtung“: Hier wird folgende Formulierung empfohlen: „Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten.</p>	<p>Die vorgesehene und für die Bebauung notwendige Rodung ist zur Realisierung des Projekts zwingend notwendig.</p> <p>Der genannte Baumbestand zwischen Fußweg und Comburgstraße bzw. Schorndorfer Straße soll in jedem Fall erhalten und aufgewertet werden. Dort sind auch die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind festgesetzt und müssen daher auch zwingend umgesetzt werden.</p> <p>Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim verwenden für neue Beleuchtungsanlagen grundsätzlich nur noch insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe 3000 Kelvin. Außerdem wird das Licht nach unten abgestrahlt.</p>

	Name	Stellungnahme/Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>Vegetation (z.B. Grünflächen, Bäume, Büsche) darf nicht beleuchtet werden.</p> <p>Die Lichtmenge ist gering zu halten: Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze. Leuchtdichten für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtenden Flächen von max. 100 Candela/Quadratmeter für max. 10 m² Flächen, 5 Candela/Quadratmeter für größere Flächen. Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z.B. Wand ohne Logo/Namen) sind zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lichtlenkung nur durch voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (Upward Light Ratio = 0 %, besser Lichtstärkeklasse G6). Daher ist auf Bodenstrahler, freistrahrende Röhren und Kugelleuchten zu verzichten. Lichtpunkthöhen (an Gebäude oder auf Masten) sind so niedrig zu wählen, damit keine Abstrahlung über die Nutzungsfläche hinaus erfolgt. - Auf die Nutzungszeit bedarfsorientierte Beleuchtung soll durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder Smart Technologien zeitlich begrenzt sein. - Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit bernsteinfarbenen bis max. warmweißen Farbtemperaturen (Orientierung 1800 bis max. 3000 Kelvin) zu verwenden. - Wechsellicht (Änderungen des Betriebszustandes der Beleuchtungsanlage in weniger als 5 Minuten) darf nicht verwendet werden. Ebenso ist bewegtes Licht nicht zulässig.“ 	<p>Die Grünfläche an der Comburgstraße soll nicht beleuchtet werden. Im privaten Bereich wird auf die Festsetzung insektenfreundlicher Beleuchtung mangels Kontrollmöglichkeit verzichtet. Der Hinweis bleibt zur Sensibilisierung für dieses Thema aber enthalten.</p> <p><i>Die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands wird teilweise berücksichtigt. Änderungen, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>